

**Veröffentlichungen betreffend Kapitalanlagen und Unternehmensübernahmen
Besteuerungsgrundlagen**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **05.04.2006**

Veröffentlichungstext:

Münchener Kapitalanlage AG

München

**Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG
für das am 31.12.2005 endende Geschäftsjahr**

MK RENTAK

MK ALFAKAPITAL

MK PANAMERIKA

Münchner Kapitalanlage AG

MK RENTAK

Thesaurierung

ISIN: DE0008488016

**Geschäftsjahresbeginn:
01.01.2005**

**Privat-
vermögen**

**Betriebs-
vermögen
EStG**

**Betriebs-
vermögen
KStG**

WKN: 848801

**Geschäftsjahresende:
31.12.2005**

**pro Anteil
in EUR**

**pro Anteil
in EUR**

**pro Anteil
in EUR**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG Buchstabe:

a) Betrag der Ausschüttung	–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	5,3394	5,3394	5,3394
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,0000	0,0000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	–	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	–
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000

d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von

aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	5,3394	5,3394	5,3394
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000

e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von

aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	1,6018	1,6018	1,6018
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000

f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und

aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt	0,0000	0,0000	0,0000

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG

	0,0000	0,0000	0,0000
--	--------	--------	--------

h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag

	–	–	0,0000
--	---	---	--------

¹⁾ Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei die Hälfte)

²⁾ Darauf entfallen zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag

Münchner Kapitalanlage AG

MK ALFAKAPITAL

Thesaurierung

ISIN: DE0008477704

Geschäftsjahresbeginn:
01.01.2005

Privat-
vermögen

Betriebs-
vermögen
EStG

Betriebs-
vermögen
KStG

WKN: 847770

Geschäftsjahresende:
31.12.2005

pro Anteil
in EUR

pro Anteil
in EUR

pro Anteil
in EUR

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG Buchstabe:

a) Betrag der Ausschüttung

– – –

b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge

0,3733 0,3733 0,3733

c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene

aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre

– – –

bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1
InvStG

– – –

cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾

0,3585 0,3585 –

dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes

– – 0,3585

ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des
Einkommensteuergesetzes ¹⁾

– – –

ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des
Körperschaftsteuergesetzes

– – –

gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	0,0148	0,0148	0,0148
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,3585	0,3585	0,3585
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,0044	0,0044	0,0044
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0717	0,0717	0,0717
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000

bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt	0,0000	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag	–	–	0,0000

1) Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei die Hälfte)

2) Darauf entfallen zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag

Münchener Kapitalanlage AG

MK PANAMERIKA

Thesaurierung

ISIN: DE0008488164	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2005	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
WKN: 848816	Geschäftsjahresende: 31.12.2005	pro Anteil in EUR	pro Anteil in EUR	pro Anteil in EUR

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG Buchstabe:

a) Betrag der Ausschüttung	–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1177	0,1177	0,1177
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			

aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,1177	0,1177	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,1177
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	–	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	–
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0693	0,0693	0,0693
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,5605	0,5605	0,5605
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	0,0000	0,0000	0,0000

bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist	0,0104	0,0104	0,0104
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt	0,1073	0,1073	0,1073
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG			
	0,0000	0,0000	0,0000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag			
	–	–	0,0000

¹⁾ Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei die Hälfte)

²⁾ Darauf entfallen zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag

Die Jahres- und Halbjahresberichte liegen in den Zahlstellen der Fonds der MK bereit und sind zudem im Internet der Münchner Kapitalanlage AG unter www.mk-ag.de verfügbar ebenso wie die Steuerdaten gemäß § 5 InvStG.

München, im März 2006

MÜNCHNER KAPITALANLAGE AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Kapitalanlagegesellschaft Münchner Kapitalanlage AG (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die Investmentvermögen

MK RENTAK
MK ALFAKAPITAL
MK PANAMERIKA

für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 3. März 2006

**PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

*Dr. Hans-Ulrich Lauer
Steuerberater*

*Markus Hammer
Steuerberater*
